

11. Juli 2023

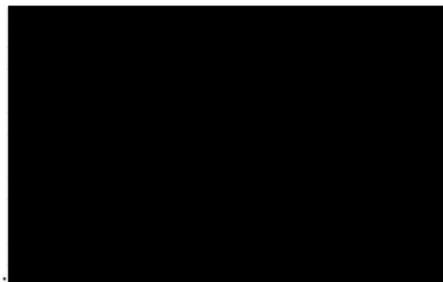
Eingegangen  
Posteingangsscanstelle 1



Stadt Stadtlohn · Postfach 14 65 · 48695 Stadtlohn

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Fachbereich:  
Fachamt:  
Auskunft:  
Gebäude:  
Zimmer:  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Aktenzeichen:



Datum: 04.07.2023

### Änderung des Landesentwicklungsplanes – Erneuerbare Energien

Hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG, § 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anregungen zur Änderung des Landesentwicklungsplanes gebe ich zu bedenken:

1. Der Zeitraum der Beteiligung liegt ungünstig in den Sommerferien NRW. Zum einen ist die Erarbeitung einer Stellungnahme urlaubsbedingt erschwert. Zum anderen besteht für die Verwaltung der Stadt Stadtlohn keine Möglichkeit, den Formulierungsvorschlag für die Stellungnahme in einer Ausschusssitzung abzustimmen. Eine Verlängerung des Beteiligungszeitraumes bis zum 15.09.2023 wird vorgeschlagen, um den öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, ihre Belange ausführlicher zu prüfen.
2. Das Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ gibt vor, dass der Zubau von Windenergieanlagen nur auf Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorsieht, erfolgen soll. Unklar ist, wie sich eine aktuell im Verfahren befindliche Planung nach § 245e BauGB, deren Fläche nicht im Regionalplanentwurf berücksichtigt wird, zu der o.g. Vorgabe verhält. Daher bitte ich um Präzisierung des Zieles 10.2-13 hinsichtlich isolierter Positivplanungen, die im Übergangszeitraum rechtskräftig werden.
3. Die im Ziel 10.2-14 festgelegte, erweiterte Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nur bedingt einem beschleunigten Ausbau dienlich. Kommunen werden personal- und zeitaufwändig eigene Konzepte und Richtlinien aufstellen müssen, um den zahlreichen Anträgen unterschiedlicher Investoren vor dem Hintergrund bestehender Flächenkonkurrenzen durch gesteuerte Planung zu begegnen.  
Analog zur verbindlichen räumlichen Flächenfestlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen in NRW sollten auch für Freiflächenphotovoltaikanlagen Flächenpotenziale im Regionalplan festgelegt werden.

Das trägt nicht nur dazu bei, dass Kommunen bei der Bewertung der Eignung von Flächen entlastet werden und die Planungen mittelfristig zügiger durchgeführt werden können; auf diese Weise können auch gemeindeübergreifend Fehlentwicklungen, die zu einer Beeinträchtigung einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung führen, vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

